S T A T U T E N

vom 24. November 1953

Stand: 13. September 2024

VVST Genossenschaft
Elisabethenanlage 25
Postfach
4002 Basel

Tel. 061 270 91 70

www.vvst.ch
info@vvst.ch

I. Firma und Zweck der Genossenschaft

Art. 1

Firma

[1] Unter dem Namen „Versicherungs-Verband Schweizerischer Transportunternehmungen“ (VVST) Genossenschaft, „Union d’assurance d’entreprises suisses de transport“ (UAET) société coopérative, „Unione per l’assicurazione d’imprese svizzere di trasporto“ (UAIT) società cooperativa, in diesen Statuten „Genossenschaft“ genannt, besteht eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. des Obligationenrechtes.

Sitz

[2] Der Sitz der Genossenschaft ist Basel.

Art. 2

Zweck

[1] Die Genossenschaft bezweckt, ihren Mitgliedern unter den bestmöglichen Bedingungen Versicherung gegen die Folgen von Haftpflicht und Unfall zu gewähren.

[2] Die Mitglieder werden gegen die Folgen der Haftpflicht versichert, die sie nach Massgabe der eidgenössischen Haftpflichtgesetzgebung gegenüber den nicht in ihrem Dienste verunfallten Personen zu tragen haben, sowie gegen die Folgen der Haftpflicht aus dem Kranken- und Unfallversicherungsgesetz. Die Genossenschaft kann die Mitglieder auch gegen andere Risiken versichern oder diesen Versicherungen vermitteln. Der Beitritt zu diesen Versicherungen ist dem Mitglied freigestellt.

[3] Die gleichen Versicherungsmöglichkeiten können auch Nichtmitgliedern geboten werden.

[4] Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten, Unternehmen gründen und sich an anderen Unternehmen, insbesondere an Versicherungs- und Dienstleistungsunternehmen, beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen. Sie kann Grundstücke erwerben und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den

Zweck der Genossenschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

Art. 2a

Mindestkapital

Das Mindestkapital nach Art. 8 VAG beträgt 8 Millionen Franken und muss zu 100 Prozent einbezahlt sein. Dieser Betrag darf nicht unterschritten werden.

Art 2b

Zuweisung an die gesetzlichen Reserven

Die Zuweisung an die gesetzlichen Reserven (Art. 5 AVO-Finma) hat mindestens 20 Prozent des Jahresgewinnes zu betragen bis der Reservefonds 50 Prozent des statutarischen Mindestkapitals nach VAG erreicht oder wieder erreicht hat. Neben den gesetzlichen Reserven können weitere Reserven gebildet werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Voraussetzung

[1] In die Genossenschaft können folgende Unternehmungen aufgenommen werden, die mit der Genossenschaft einen Haftpflichtversicherungsvertrag abgeschlossen haben:

- schweizerische Transportunternehmungen und nahestehende Betriebe (unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen für Seilbahnunternehmen);
- Seilbahnunternehmen mit einem jährlichen Mindestumsatz von CHF fünf Millionen (Basis: Index Juni 2010); und
- Gruppen von mehr als drei Seilbahnunternehmen. Gruppenmitglieder haben sich in geeigneter rechtlicher Form zu organisieren.

Anmeldung

[2] Die Anmeldung ist der Geschäftsführung schriftlich einzureichen.

Aufnahme

[3] Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung (Art. 841 OR und Art. 19 VVG).

Art. 4

Verlust der Mitgliedschaft

[1] Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit der Beendigung des Versicherungsvertrags betreffend Haftpflicht mit der Genossenschaft. Vorbehalten bleibt das Austrittsrecht nach Art. 842 ff. OR.

Art. 5

Folgen des Verlustes der Mitgliedschaft

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch am Genossenschaftsvermögen.

III. Rechte und Pflichten der Genossenschaft und der Mitglieder

Art. 6

Rückversicherung

Die Genossenschaft kann sich rückversichern.

Art. 7

Rechnungsdefizit

Schliesst die Jahresrechnung mit einem Ausgabenüberschuss ab, so sind zu seiner Deckung die Reserven heranzuziehen, sofern nicht beschlossen wird, den Verlust auf neue Rechnung zu übertragen. Das Mindestkapital nach Art. 2a der Statuten und die gesetzlichen Reserven nach Art. 2b der Statuten dürfen zur Deckung eines Verlustes nicht herangezogen werden, sofern die Aufsichtsbehörden nichts anderes anordnet. Die übrigen Reserven dürfen jährlich um nicht mehr als 1/5 zur Deckung eines Verlustes beansprucht werden. Werden die Reserven angegriffen, so sind sie durch die Überschüsse der folgenden Jahre um den Betrag der Beanspruchung wieder zu äufnen.

Art. 8

Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder für Schulden der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

IV. Organisation der Genossenschaft

Art. 9

Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

die Generalversammlung der Mitglieder,

die Verwaltung,

die Geschäftsführung,

die Revisionsstelle.

Art. 10

General-versammlung: Organisation

Die sämtlichen Mitglieder der Genossenschaft bilden die Generalversammlung.

Art. 11

Zusammentritt

[1] Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich einmal zusammen.

[2] Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit von der Verwaltung einberufen werden. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn die in Art. 881, Abs. 2 OR genannte Mindestzahl von Mitgliedern es verlangt.

[3] Die Generalversammlungen werden von der Verwaltung unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 10 Tage vorher grundsätzlich per E-Mail oder alternativ durch schriftliche Einladung einberufen.

Art. 11a

Tagungsort

[1] Die Verwaltung bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

[2] Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für kein Genossenschaftsmitglied die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

[3] Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

[4] Die Verwaltung kann vorsehen, dass Genossenschaftsmitglieder, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Art. 11b

Virtuelle Generalversammlung

[1] Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.

[2] Die Verwaltung regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Sie stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht

2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;

3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;

4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

[3] Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt

werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Art. 12

Leitung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten der Verwaltung oder, wenn er verhindert ist, von dessen Vizepräsidenten geleitet.

Art. 13

Beschlussfassung

[1] Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Auf Antrag der Verwaltung oder auf Begehren eines Drittels der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.

[2] Für die Abänderung der Statuten sowie für die Auflösung oder eine Fusion der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (Art. 888, Abs. 2 OR).

Stimmrecht und Stellvertretung

[3] Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich, kraft schriftlicher Vollmacht, durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied darf mehr als ein abwesendes Mitglied vertreten (Art. 886 OR).

Urabstimmung

[4] Unter den Voraussetzungen von Art. 880 OR kann die Verwaltung Wahlen und/oder Abstimmungen über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen, schriftlich durchführen (Urabstimmung). Ein Zehntel der Genossenschaftsmitglieder kann verlangen, dass eine Urabstimmung durchgeführt wird. Soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes vorsehen, kommen schriftliche Beschlüsse/Wahlen mit der Mehrheit der per Stichdatum eingegangenen Unterschriften zustande.

Sofern im Einzelfall kein anderer Stichtag für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte festgelegt ist, sind diejenigen Mitglieder zur Stimmabgabe berechtigt, die am Tag der ersten

Ausschreibung der Wahl/Urabstimmung im Mitgliederregister eingetragen waren.

Art. 14

Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten.
2. Die Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle.
3. Die Genehmigung der Jahresrechnung sowie gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.
4. Die Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven.
5. Die Entlastung der Verwaltung.
6. Die Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz zwingend vorbehalten sind.

Art. 15

Verwaltung, Organisation

[1] Die Verwaltung besteht aus mindestens fünf Personen, die mehrheitlich Mitgliedsunternehmen vertreten. Sie konstituiert sich selbst.

[2] Ein Verwaltungsmitglied kann der Verwaltung nicht länger als zwölf Jahre ununterbrochen angehören.

Art. 16

Geschäfte

[1] Die Verwaltung besorgt für die Genossenschaft alle Geschäfte, welche nach den Statuten oder dem Gesetz nicht ausdrücklich der Generalversammlung zur Behandlung zugewiesen sind.

[2] Die Verwaltung bestimmt die Geschäftsleitung, welcher sie die Besorgung der ordentlichen Geschäfte der Genossenschaft überträgt. Die Verwaltung kann der Geschäftsleitung weitere Kompetenzen übertragen.

[3] Die Regelung der Kompetenzen von Verwaltung und Geschäftsleitung richtet sich nach einem von der Verwaltung zu erlassenden Organisationsreglement.

[4] Folgende Kompetenzen stehen ausschliesslich der Verwaltung zu.

a) Die Festlegung von mittel- und langfristigen Unternehmensstrategien.

b) Die Beschlussfassung über die Organisation des Geschäftsbetriebs und den Erlass der dazu notwendigen Reglemente.

c) Die Beschlussfassung über das Budget.

d) Die grundsätzliche Regelung und die Überwachung der Anlage des Gesellschaftsvermögens.

e) Die Beschlussfassung über die Anstellung von Mitarbeitenden der Gesellschaft in leitender Stellung und den Erlass einer Besoldungsordnung für die Mitarbeitenden.

f) Der Abschluss von Geschäften ausserhalb des Budgets, welche für die Genossenschaft Verpflichtungen in der Höhe von über CHF 100'000.- mit sich bringen; hiervon ausgenommen ist jedoch die Eingehung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erledigung von Schadenfällen, welche die Direktion bis zur Höhe des Gesellschaftsselbstbehaltes tätigen kann.

g) Die Einberufung der Generalversammlung, die Vorberatung der Traktanden der Generalversammlung und die Antragstellung an die Generalversammlung.

h) Die Erstellung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung.

i) Die Festsetzung der den Gesellschaftsorganen für ihre Tätigkeit für die Genossenschaft auszurichtenden Vergütungen.

j) Die Beschlussfassung über den Abschluss von Rückversicherungsverträgen.

k) Die Beschlussfassung über die anwendbaren Prämientarife.

l) Die Beschlussfassung über die allgemeinen Geschäftsbedingungen, zu welchen die Genossenschaft Versicherungen anbietet.

m) Die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

n) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitglieds.

Art. 17

Vertretung und Unterschrift

Die Vertretung der Genossenschaft erfolgt durch Kollektivunterschrift zweier zeichnungsberechtigter Verwaltungsmitglieder und/oder Mitarbeitenden der Genossenschaft. Die Zeichnungsberechtigung der einzelnen Mitglieder der Verwaltung und der Mitarbeitenden der Genossenschaft richtet sich nach einem von der Verwaltung zu erlassenden Unterschriftenreglement.

Art. 18

Revisionsstelle

[1] Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

[2] Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 906 i.V.m. Art. 727 bis 731a OR).

Art. 19

Publikationsorgan

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich per E-Mail oder per Brief. Die gesetzlich vorgeschriebenen

Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (Art. 936a Abs. 2 OR).

V. Rechnungswesen

Art. 20

Geschäftsjahr

Das Versicherungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung ist auf 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 21

Rechnungslegung

Die Jahresrechnung ist nach den Anforderungen der Versicherungsaufsichts-Gesetzgebung sowie nach Art. 957 ff. ORaufzustellen.

Art. 22

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht sind den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung zuzustellen. Von diesem Zeitpunkt an stehen den Mitgliedern Bücher und Belege auf dem Büro der Geschäftsführung zur Einsicht offen.

VI. Auflösung der Genossenschaft

Art. 23

[1] Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung, so tritt die Genossenschaft in Liquidation. Das Liquidationsverfahren bestimmt die Generalversammlung.

[2] Ergibt die Liquidationsrechnung einen Überschuss, so wird dieser unter die Mitglieder in folgender Weise verteilt:

a) Zunächst haben die Mitglieder, die der Genossenschaft vor dem 1. Januar 1920 beigetreten sind, im Verhältnis ihres bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Prämienüberschusses Anspruch auf den Vermögensüberschuss bis zur Höhe des in der Bilanz per Ende 1919 ausgewiesenen Reservefonds und eines allfälligen Überschusses der Schadenreserve.

b) Der restliche Vermögensüberschuss wird unter sämtliche Mitglieder im Verhältnis ihres seit dem 1. Januar 1920 erzielten Prämienüberschusses verteilt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24

Inkrafttreten

Die von der FINMA am 26. Juli 2024 genehmigten Statuten treten nach der Eintragung des Genehmigungsbeschlusses der Generalversammlung der Genossenschaftsmitglieder vom 13. September 2024 ins Handelsregister in Kraft.

www.vvst.ch